

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 4 (1912)
Heft: 9

Rubrik: Lohnbewegungen und wirtschaftliche Kämpfe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

torinnen gewählt zu sehen, zu denen die Arbeiterinnen volles Zutrauen haben könnten. Würden aber solche gewählt, die alle möglichen, nur nicht die Interessen der Arbeiterinnen verfechten, dann würden doch viele unter uns keine Kritik wagen, weil die Institution, die nun mit ungeeigneten Personen besetzt wurde, auf ihren Antrag geschaffen worden ist.

Ähnlich verhält es sich mit dem von den Fabrikanten geforderten Industrierat. Hier würden natürlich seitens der Unternehmer die ärgsten Scharfmacher hineingewählt, für die Arbeiter dagegen würden nur harmlose Genossen das grosse Sieb passieren, und diese müssten sich nachher noch mit allerhand Gelben, Christlichen und Unorganisierten in die Arbeitervertretung teilen. So hätten natürlich die Herren Fabrikanten durchwegs leichtes Spiel, ihren Willen durchzusetzen.

Interessant sind ferner die Argumente, die in der bundesrätlichen Botschaft gegen den Industrierat geltend gemacht wurden. Wir möchten u. a. folgende Ausführungen hierzu festhalten:

«Der Anregung, es sei der Bundesbehörde von Gesetzeswegen eine ständige Kommission für die Vorbereitung des Gesetzesvollzugs beizugeben, können wir, in Bestätigung unserer Schlussbemerkungen zu den Art. 4 und 5, nicht zustimmen. Der Gedanke ist unpraktisch. Sollte die Kommission wirklich fachmännischen Ratschlag erteilen können, müssten die bedeutendern industriellen und gewerblichen Gruppen in ihr vertreten sein, und zwar seitens der Betriebsinhaber und der Arbeiter; dann wird das Organ viel zu gross und schwerfällig. Wählte man eine kleinere Kommission, so würde sie in manchen Fragen, wo die erforderlichen Detailkenntnisse nicht vorhanden wären, versagen. Sodann müsste entweder die Kommission sehr häufig tagen (vergl. das ihr zugedachte Pensum auf Seite 313 des Protokolls der Expertenkommission), was nebenbei erhebliche Kosten verursachte, oder es würde die Erledigung mancher und dringlicher Geschäfte ungebührlich verlangsamt. Der Verwaltungsapparat sollte überhaupt grundsätzlich nicht kompliziert gestaltet werden, wo es nicht sein muss. Hier liegt kein Bedürfnis vor. Hat bisher die Bundesbehörde, ohne gesetzliche Aufforderung, in wichtigern Fragen Beteiligte beider Parteien konsultiert, so wird sie es auch in Zukunft so halten. Dies gilt nicht nur für kleinere berufliche Gruppen, sondern auch für die grössern Berufsverbände des Landes. Diesen wollte die Expertenkommission ein besonderes, gesetzliches Mitwirkungsrecht einräumen. Oft sind aber nur die Vertreter einzelner Berufe zur Mitwirkung beizuziehen, so dass der Vorschlag, abgesehen davon, dass er überflüssig ist, als zu eng erscheint. In gewissen technischen Angelegenheiten

müssen auch eigentliche Experten berufen werden. Wir ermöglichten dies den Fabrikinspektoren schon in unserer Instruktion vom 18. Juni 1883, Ziffer 3 (Kommentar, Seite 275), und unser zuständiges Departement verfuhr, wenn es die Umstände geboten, für sich in gleicher Weise.»

Ohne von Vertrauen in die Weisheit und Allgüte des Bundesrates überzufließen, glauben wir dennoch besser oder mindestens ebensogut ohne den plumpen Apparat eines Industrierates auszukommen.

Eine andere nicht unwichtige Frage war die der Erweiterung der Kompetenzen der Fabrikinspektoren. In sehr vielen Fällen hätte eine Verfügung der Fabrikinspektoren sicher raschere Abhilfe bestehender Mängel gebracht, als dies durch das bestehende Verfahren möglich ist. Die Fabrikinspektoren selber sträuben sich aber energisch, gegen eine derartige Erweiterung ihrer Kompetenzen, um nicht zur Zielscheibe des Hasses oder der Verfolgung bestrafter Fabrikanten zu werden, und um nicht in Kompetenzkonflikte mit den Kantonsregierungen zu geraten.

Beides sind Gründe, die ohne für uns ausschlaggebend zu sein, nicht unberechtigt erscheinen. Fabrikanten, die mehrfach von einem Fabrikinspektoren vertobakt worden wären, hätten sicher nachher nichts versäumt, was dazu beitragen konnte, diesem die Ausführung seiner Amtspflichten zu erschweren.

Was dagegen den zweiten Grund anbetrifft, würde es Schreiber dies ganz gerne sehen, wenn die Kantonsregierungen von der Mitwirkung an der Ausführung des Fabrikgesetzes vollständig ausgeschaltet würden, umso mehr als die Mehrzahl der Regierungsräte wenn nicht selber Fabrikbesitzer, so doch direkt oder indirekt an Fabrikunternehmungen interessiert sind.



Lohnbewegungen und wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz.

Abschluss eines neuen Kollektivarbeitsvertrages im schweiz. Buchdruckergewerbe.

(Schluss.)

Verantwortlichkeit und Diskretion.

Unter diesem Titel folgt die untenstehende Bestimmung, von der die Redaktion der «Helvetischen Typographia» erklärt:

In der Praxis vorkommende Ungebürlichkeiten seitens einzelner Kollegen verursachten die Aufnahme eines Polizeiartikels in den Tarif. Dieser Polizeiartikel lautet:

«Die Gehilfen sind für das ihnen anvertraute Material und die von ihnen ausgeführte Arbeit verantwortlich.

Auch sind sie zu strengster Diskretion über alle ihnen anvertrauten Manuskripte und Drucksachen verpflichtet.»

Gegen die erstere Bestimmung ist nichts einzuwenden, dagegen sind wir der Ansicht, dass die Diskretion nur soweit gelten sollte, als nicht allgemeine und wichtige Interessen der Arbeiter auf dem Spiel stehen. In einer Zeit, wo die wirtschaftlichen und politischen Kämpfe zwischen Lohnarbeitern und Unternehmern, zwischen Arbeiterklasse und Bürgertum mit solcher Schärfe geführt werden, kann es sehr häufig vorkommen, dass ein Setzer oder Drucker Arbeiten ausführen soll, die dazu bestimmt sind, Tausenden seiner Arbeitsbrüder empfindlichen Schaden zu verursachen, wenn nicht gar zu ruinieren. Wir möchten den Bourgeois oder den Unternehmer sehen, der in ähnlicher Lage mechanisch seine Funktion weiter ausüben würde, der nicht sofort seine Klassengenossen vor der ihnen drohenden Gefahr warnen würde.

Man wird vielleicht einwenden, dass im schlimmsten Falle der Typograph dann schon wisse, was er zu tun habe, das mag für einzelne Fälle zutreffen, aber es geht nicht ohne Vertragsbruch. Indem wir der Meinung sind, man solle alles versuchen, um nie vertragsbrüchig zu werden, halten wir dafür, solche Bestimmungen, wie die oben zitierten, sollten nicht ohne bestimmte Vorbehalte über deren Tragweite, in den Vertrag aufgenommen werden.

Wir glauben nicht, dass der schweiz. Typographenbund nicht die Macht gehabt hätte, den im übrigen günstigen Vertragsabschluss herbeizuführen, wenn die beanstandete Bestimmung über Diskretion weggeblieben oder abgeändert worden wäre.

Was nun die übrigen Bestimmungen anbelangt, ist in Nr. 38 der «Helvetischen Typographia» darüber folgendes gesagt:

Extrastunden. Bezüglich der Extrastunden gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts.

Wir lassen die Bestimmungen in ihrem Wortlaut zur allgemeinen Kenntnissnahme hier folgen:

Zu Protokoll. Art. 336 des O.-R.: Wird gegenüber dem vertraglich bestimmten oder üblichen Mass der Arbeit eine Mehrarbeit notwendig, so ist der Dienstpflichtige gehalten, sie zu übernehmen, wenn er sie zu *leisten vermag* und die Weigerung der Uebernahme einen Verstoß gegen Treu und Glauben bedeuten würde.

Für diese Mehrarbeit hat er Anspruch auf einen Lohnzuschuss, der nach dem Verhältnis zum vereinbarten Lohn und unter Würdigung der besondern Umstände (Z. 4) zu bemessen ist.

Extrastunden dürfen auf ausdrückliches Verlangen des Prinzipals oder Faktors nur gemacht werden, wenn es nicht möglich ist, sie durch Vermehrung des Personals zu vermeiden. Wo solche nicht zu umgehen sind, sollen sie möglichst wechselseitig auf das Personal verteilt werden. Regelmässige Extrastunden sind nicht zulässig.

Der Zuschlag für Extrastunden beträgt bis 9 Uhr abends 30 Cts., von 9—12 Uhr abends 50 Cts., bei Neu-

antritt von 10 bis 12 Uhr 70 Cts., nach 12 Uhr nachts bis zum Beginn der ordentlichen Arbeitszeit tritt doppelte Entlohnung ein, bei Neuantritt um 4 Uhr morgens bis 6 Uhr 50 Cts., von 6 Uhr bis zum Beginn der ordentlichen Arbeitszeit 30 Cts.

Halbe Extrastunden, wenn solche sich in einer Arbeitswoche wiederholen, sind am Schluss der Woche oder am Zahltag zusammenzulegen. Ergibt sich bei dieser Zusammenlegung eine überschüssende halbe Stunde, so wird diese als Extrastunde bezahlt.

Für Extrastunden an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen kommen zum doppelten Lohn noch obige einfache Zuschläge hinzu.

Wenn immer tunlich, ist den Gehilfen schon vormittags bekanntzugeben, wenn abends Extrastunden zu machen sind.

Muss infolge der Anwendung von Schichtenwechsel ein Teil des Personals die Arbeitszeit nachmittags beginnen und bis in die Nachtstunden ausdehnen, so gilt für diese Gehilfen die Bestimmung des § , wonach die tägliche Arbeitszeit nur innerhalb der Stunden von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends liegen kann. Arbeitet also z. B. die zweite Schicht eines Personals von nachmittags 2 Uhr an, so sind die Stunden von abends 7 Uhr an nach den Bestimmungen über Extrastundenzuschläge zu entschädigen.

Dieser Artikel 336 hat also nicht zwingendes Recht. Es ist die Voraussetzung daran geknüpft, dass der Arbeiter oder Angestellte diese verlangte Mehrarbeit zu leisten vermag. Sollte ein Kollege noch in einem Zustande der Rekonvaleszenz sein, so kann er nicht zu Extrastunden gehalten werden. Es können ihn auch anderweitige Verpflichtungen, Pflege von Frau oder Kindern, Vereins- oder Behördenangelegenheiten, von dieser Mehrarbeitsleistung entbinden. Im zweiten Alinea musste wiederum Gehilfenseits auf demoralisierende Krebschäden hingewiesen und die unbedingte Aufnahme verlangt werden. Das dritte Alinea zeigt uns die Zuschläge für die Extrastunden. Es sind einige Verschiebungen nach oben errungen worden gegenüber dem alten Tarif. In der zweiten Stufe finden wir eine Erhöhung um 10 Cts., in der dritten um 20 Cts. und die vierte wurde ausgedehnt bis zum Beginn der ordentlichen Arbeitszeit. In der fünften wurde ebenfalls eine Erhöhung um 10 Cts. zugestanden. Die überschüssenden halben Extrastunden müssen für die Folge als ganze Extrastunden bezahlt werden und nicht wie im alten Tarif ohne Zuschlag. Die übrigen Bestimmungen entsprechen dem alten Tarif.

Arbeit über die Mittagszeit. Das Arbeiten über die Mittagszeit ist nur für die Herstellung von Zeitungen und ausnahmsweise dringenden Arbeiten gestattet. Dem Personal, das über die Mittagszeit arbeiten muss, ist eine tägliche Entschädigung von 50 Cts. zu bezahlen.

Mit diesem Artikel wird einem in den letzten Jahren eingerissenen Uebelstande gesteuert, der für unser Gewerbe leicht hätte schlimme Folgen zeitigen können. Kam es doch vor, dass grössere Druckereien monatelang ihren Maschinenpark ununterbrochen mit dem gleichen Personal 14 Stunden arbeiten liess.

Vor dem 1. Januar 1913 bestandene weitergehende tarifliche Bestimmungen werden durch diesen Arbeitsvertrag und Tarif nicht aufgehoben. Für weitergehende andere Bestimmungen gilt das Obligationenrecht.

Mit diesem Artikel will gesagt werden, dass da wo z. B. kürzere Arbeitszeit besteht oder Ferien gewährt werden oder beides zusammen, die Kollegen in diesen Vergünstigungen nicht gekürzt werden dürfen. Es kommen in Betracht die Artikel 330, 335 und 341.

An allen Buchdruckerpressen dürfen nur gelernte Drucker beschäftigt werden; von dieser Einschränkung ausgenommen sind Prinzipale, deren Angehörige und Geschäftsführer.

Bei Entlohnung zum Ortsminimum darf der Maschinenmeister nur eine Zylinderschnellpresse oder höchstens zwei Tiegeldruckpressen bedienen.

Der Drucker darf nicht mehr als zwei einfache Schnellpressen oder eine Schnellpresse und zwei Tiegeldruckpressen dauernd bedienen und hat das Recht, einen höheren Lohn zu beanspruchen. Welche Maschinen von einem Drucker jeweils zu bedienen sind, hat der Prinzipal resp. dessen Vertreter zu bestimmen.

An mehr als 16seitigen Zwillingsrotationsmaschinen, die täglich arbeiten, sind mindestens zwei Drucker zu beschäftigen.

Stereotypeure und Galvanoplastiker, die sich über eine regelrechte Lehrzeit ausweisen, gelten als Gehilfen im Sinne dieses Tarifs.

Für die Maschinensetzer bleibt der alte Tarif in Gültigkeit. Die Monotype wird mit 6000 Buchstaben Stundenleistung tarifiert mit einem Protokollbeschluss, der folgenden Wortlaut hat:

« Dass aber, wenn diese Leistungen nicht erreicht werden, diese zu keinen Streitigkeiten Anlass geben dürfen. »

Sofern Zeilen oder Schrift eingeschmolzen werden, sind diese handgerecht aufgereiht und gut gereinigt an die Maschine zu liefern. Das Verarbeiten schmutziger oder nasser Zeilen resp. Schrift ist unzulässig.

Dieser Artikel wird mit in den Tarif aufgenommen.

Der neue Tarif bringt uns ein Grundminimum von 36 Fr. Diesem folgen drei Klassen mit Fr. 1.50 unter B, Fr. 4.— unter C und Fr. 6.— unter D als Zuschlag zum Grundminimum. Es ergeben sich also Minima A Fr. 36.—, B Fr. 37.50, C Fr. 40.— und D Fr. 42.—.

Die Kurorte Arosa, Davos und Samaden erhalten 44 Fr., St. Moritz 46 Fr. und Zermatt 48 Fr.

Für neu entstehende Druckorte wird die Kategorie vom Einigungsamt festgesetzt.

Für die Maschinensetzer tritt eine neue Berechnung in Kraft. Statt wie bisher zum Ortsminimum 25 % zugeschlagen wurden, wird dieser Zuschlag zum Grundminimum 36 Fr. gerechnet. Es ergibt sich also folgende Rechnung: Grundminimum 36 Fr. + 25 % Zuschlag = 9 Fr., total 45 Fr. + Lokalzuschlag vom Grundminimum bis zum ortsüblichen, in Zürich in diesem Falle 6 Fr. Es beträgt demnach das Maschinensetzerminimum in Zürich 51 Fr. Wir erhalten mit dieser Rech-

nung für das gesamte Verbandsgebiet ein Maschinensetzer-Grundminimum von 45 Fr., dem man nur den jeweiligen Lokalzuschlag zuzuschlagen braucht, um die Rechnung für den betreffenden Druckort zu erhalten.

Die allgemeine Lohnerhöhung beträgt für diejenigen Gehilfen, die heute mit 1—5 Fr. über Minimum entlohnt sind, 4 Fr.; 6—10 Fr. über Minimum 3 Fr., und 11 und mehr Franken über Minimum 2 Fr.

Schwere Kämpfe in der schweizerischen Lederindustrie.

Der Zentralvorstand des Schweizerischen Lederarbeiter-Verbandes berichtet:

Bei Weyhing & Cie., Reiseartikelfabrik in Zürich, sind die Arbeiter am 29. Oktober in den Streik getreten. Weyhing ist die Organisation ein Dorn im Auge und er versuchte, die Arbeiter dem Schweizerischen Lederarbeiter-Verband abwendig zu machen. Zu diesem Zwecke brachte er den « Freien Arbeiter », das Organ des Exgenossen Pechotas und des Bürgerverbandes, gratis in das Arbeitslokal. Die Auflage der letzten Nummer führte dann zu Differenzen, und Weyhing nannte seine Arbeiter eine « Saubande », warf ihnen « Lausbuberei und Lümmelei » vor. Protzig wie Weyhing ist, meinte er dann, wem dies nicht gefalle, der könne gehen. Die Arbeiterschaft liess sich eine derartige Behandlung nicht gefallen, und es legten alle Arbeiter und Arbeiterinnen die Arbeit nieder. Weyhing hat im Verlaufe des Sommers mit dem Lederarbeiter-Verband einen Tarifvertrag abgeschlossen, den er ebenfalls nicht in allen Teilen einhalten will. Auch stellte er immer mehr Leute ein, obschon die vorher beschäftigten auf Material warten mussten.

Am Dienstagnachmittag fanden Unterhandlungen statt, die aber noch keine Einigung zu erzielen vermochten. Die Arbeiter weigern sich, zur Arbeit zurückzukehren, solange Weyhing keine anständigere Behandlung zusichert und eine Menge Mängel nicht beseitigt. Die Firma Weyhing ist für Arbeiter und Arbeiterinnen gesperrt. Es wird vor Arbeitsannahme gewarnt.

* * *

Leider wird in diesem Bericht die Zahl der Beteiligten nicht angegeben. Es ist das eine bedauerliche Gleichgültigkeit seitens des Berichterstatters. Wenn auch in diesem Kampfe prinzipielle Momente in erster Linie in Betracht kommen, ist es andererseits doch nicht gleichgültig, ob 400 oder nur ein halbes Dutzend Arbeiter da beteiligt sind.

Die Aussperrung der Schuhfabrikarbeiter in Kreuzlingen dauert unverändert fort. Volle 7 Wochen schon hat W. Raichle seine 250 Arbeiter und Arbeiterinnen auf die Strasse gesetzt. Die Streikleitung hat sich alle Mühe gegeben, Verhandlungen anzubahnen und dadurch den Konflikt beizulegen. Die ersten Verhandlungen fanden mit dem Vorstände des Arbeitgeberverbandes Schweizerischer Schuhindustrieller im Hotel St. Gotthard in Zürich statt. Eine Einigung konnte jedoch nicht erzielt werden. Am 14. Oktober fanden in Kreuzlingen weitere Verhandlungen statt. Auch diese scheiterten an der Starrköpfigkeit des Direktors Raichle. Er lehnte den Abschluss eines Tarifvertrages rundweg ab, und wollte die Arbeiterschaft 1½ oder 2 Jahre zu einem von ihm geänderten Akkordtarif verpflichten, obschon er sich weigerte, seine Akkordsätze den Arbeitern bekannt zu geben, « weil der Akkordtarif als Geschäftsgeheimnis betrachtet werden müsse ». Es wurde dann noch be-

schlossen, sie den Arbeitern zur Kenntnis zu bringen, doch dürfe daran unter keinen Umständen etwas geändert werden. Nach Ansicht Raichle wollte er den Frieden auch noch mit der *Massregelung von drei Familienvätern* einleiten. Um unliebsame Personen noch gleichen Tages entlassen zu können, verlangte er die Einführung der *eintägigen Kündigungsfrist*. Die Tarifsätze wurden den Arbeitern dann von der Meisterschaft zur Kenntnis gebracht. Eine nachher gemachte Aufstellung ergab, dass im ganzen 179 Tarifpositionen geändert wurden. Von diesen wurden 126 Positionen um Fr. 1.23 reduziert und 53 Positionen um 22,19 Cts. erhöht. Es soll damit trotz dieser Erhöhung eine *Lohnreduktion* von Fr. 1.01 eintreten. Auch die um ein geringes erhöhten Löhne gingen auf Kosten der andern Arbeiter. Dabei muss aber beachtet werden, dass die Löhne teilweise schon während des Sommers reduziert worden sind, und zwar von 15 bis 50 Prozent. Die Arbeiter forderten nun eine *Erhöhung* der Löhne und Wiederherstellung der früheren Akkordsätze. Statt dem gerechten Verlangen der Arbeiter entgegenzukommen, offeriert die Direktion zum Hohn und Spott noch eine Lohnreduktion, die bei den 126 reduzierten Ansätzen 18 Prozent des früheren Lohnes ausmachen. Das wagt sie, trotzdem sie fast ausnahmslos *Arbeiterschuhe* produziert!

Unter solchen Umständen war an eine Wiederaufnahme der Arbeit nicht zu denken. Das Streikkomitee hat dann noch die thurgauische Regierung um Vermittlung angerufen. Bis heute liegt von der Firma noch keine Antwort vor. Der Kampf geht also weiter.

Die Schuhfabrik Kreuzlingen bleibt für Schuhfabrikarbeiter strengstens gesperrt. Wir vertrauen auf die Solidarität der Schuhfabrikarbeiter. Keiner werde zum Verräter an seinen kämpfenden Brüdern und Schwestern in Kreuzlingen.



Der 50-Meter-Erlass in Basel.

Das Polizeidepartement des Kantons Baselstadt publiziert seit dem 27. August im Kantonsblatt eine Bekanntmachung betreffend Boykott, Sperre und Streik, die folgenden Wortlaut hat:

«In Anwendung der Paragraphen 1, 21, 67, 68 und 164 des Polizeistrafgesetzes ist innerhalb eines Abstandes von fünfzig Metern von Etablissements, die von einem Boykott, einer Sperre oder einem Streik betroffen sind, das Postenstehen oder Zettelverteilen, durch welches jene Massnahmen gefördert werden sollen, verboten.»

Dazu erklärt der Basler Vorwärts:

Gegen diese Bekanntmachung muss mit aller Entschiedenheit Front gemacht werden. Von sozialdemokratischer Seite wurde bereits im Frühjahr durch eine Interpellation im Grossen Rat (begründet durch Genossen Dr. Welti) Einsprache erhoben gegen die damals nicht publizierte Verfügung des Polizeidepartements, wonach bei den boykottierten Metzgereien Heck und Grauwiler nur in einer Entfernung von 50 Meter von den Verkaufsläden Flugblätter verteilt werden dürfen. Schon damals wurde der Standpunkt eingenommen, dass die Aufstellung derartiger Spezialvorschriften über die Kompetenz eines Departementsvorstehers hinausgehe. Es wurde darauf hingewiesen, dass solche Vorschriften und ihre Handhabung nach der Seite des Erfolges hin eine *Stellungnahme der Polizei im wirtschaftlichen Kampfe zum Nachteil des wirtschaftlich Schwächeren* bedeute. Im weiteren ist auch gezeigt worden, dass dadurch eines der wirksamsten erlaubten Mittel in wirtschaftlichen Kämpfen unwirksam gemacht und ausge-

schaltet wird. Wenn man in unseren Kreisen vermutete und befürchtete, dass man auf dem Wege polizeilicher Vorschriften, die vom Departement erlassen werden, *allmählich zu einer Boykott- und Streikgesetzgebung komme*, so zeigt es sich jetzt, dass diese Befürchtung nicht grundlos war.

Die Bekanntmachung vom 27. August 1912 ist der Versuch zu einer solchen Gesetzgebung. Wohin soll das führen? *Hat denn in Basel der Träger der gesetzgebenden Gewalt über Nacht gewechselt? Bis jetzt waren wir der Ansicht, dass der Grosse Rat die Gesetze beschliesse und erlasse, und wir werden diese Ansicht auch weiterhin vertreten.* Man darf sich nicht blenden lassen durch die in *formeller* Beziehung einwandfreie Publikation. Der Inhalt der Vorschrift und diese selbst sind durchaus anfechtbar. Wenn es schon heisst: «In Anwendung der Paragraphen 1, 21, 67, 68 und 164 des Polizeistrafgesetzes ist usw. verboten», so ist damit noch in keiner Weise dargetan, dass das Polizeidepartement das Recht zu einem solchen Erlass besitzt. Gerade aus diesen Gesetzparagraphen geht das Gegenteil hervor. In den Paragraphen 67 und 68, welche von den Uebertretungen in bezug auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit handeln, ist in erschöpfender Weise vom ordentlichen Gesetzgeber festgelegt, wie geartet die Uebertretung sein müsse, damit sie unter Strafe gestellt werden könne. Paragraph 67 spricht ausdrücklich von *Volksfesten oder sonstigen Ansammlungen von Menschenmassen* und den polizeilichen Anordnungen, die im Interesse der öffentlichen Ordnung bei solchen Anlässen getroffen werden. Wer diesen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit einer Geldbusse bis zu 30 Fr. bestraft. Die Polizei ist fernerhin befugt, solche Zuwiderhandelnde zu verhaften, bis die Gefahr weiterer Störung vorüber ist, jedenfalls aber längstens für 24 Stunden in Haft zu halten. Der Paragraph 68 handelt von der Störung der öffentlichen Ruhe durch *ungebührlichen Lärm und groben Unfug*. Als Strafdrohungen enthält er Geldbusse bis zu 30 Fr., bei Wiederholung und in schwereren Fällen Geldbusse bis zu 100 Fr. oder Haft bis zu zwei Wochen, womit Schärfung verbunden werden kann. Paragraph 164 ist hinlänglich bekannt. — Nun kommt das Polizeidepartement und sagt: «in Anwendung» der Paragraphen 67 und 68 soll künftighin bestraft werden, wer innerhalb eines Abstandes von 50 Metern von Etablissements, die von einem Boykott, einer Sperre oder einem Streik betroffen sind, *Posten steht oder Zettel verteilt*, durch welche Boykott, Sperre oder Streik gefördert werden sollen. *Die Strafe soll also erfolgen selbst in dem Falle, wenn durch diese Handlungen des Postenstehens und des Zettelverteils innerhalb des 50-Meterpolizeigürtels die öffentliche Ruhe weder durch ungebührlichen Lärm, noch durch groben Unfug und überhaupt nicht gestört wird. Die Bestrafung soll erfolgen, auch wenn sich keine Menschenmassen ansammeln.* Mit anderen Worten, Strafe soll eintreten, wenn gegen die Paragraphen 67 und 68 *nicht verstossen wird*.

Das geht denn doch zu weit und einer solchen Logik kann sich nicht jeder denkende Mensch unterwerfen. Es geht auch nicht an, sich bei der Anwendung der polizeilichen Vorschrift auf Paragraph 164 zu berufen. Die Polizeivorschrift wäre eine vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Verschärfung des Paragraphen 164. Obschon dieser Paragraph erst vor wenig Jahren revidiert worden ist — besser und würdiger wäre unserer Ansicht nach die Abschaffung gewesen — kann heute nicht auf administrativem Wege daran herunkorrigiert werden, besonders nicht in so scharfmacherischer Weise. Oder ist vielleicht folgendes geplant? Soll durch die Vorschrift des Polizeidepartements authentisch festgestellt werden, dass das umschriebene Zettelverteilen und Po-